

den gräßlichen Münzen noch erhalten.¹⁾ Immerhin mag unentschieden bleiben, ob wir zur Linken (später zur Rechten) der Jesumutter St. Mauritius oder St. Georg zu erkennen haben.

Über den auf fast allen Darstellungen barocken, mehr und mehr unheraldisch in die Breite gehenden Schild des Schildheiligensiegels können wir uns wesentlich kürzer fassen. Um unsere Arbeit nicht unnötig zu belasten, lassen wir alle Unstimmigkeiten im Einzelnen beiseite und fassen den Normal-schild ins Auge.

Es ist der vier- (10-) geteilte Schild, den das bekanntlich seit 1229 bestehende Mansfeld-Querfurter Dynastienhaus nach Erwerbung der Arnsteiner und Heldrunger Herrschaften führte.

Das Viertel oben rechts und das unten links zeigen,²⁾ je viergeteilt, je 9 rote althoyersche Kauten und je 3 rote Querfurter Querbalken auf Silbergrund.

Das Quartier oben links ist schwarz; darin schwebt der silberne (ungekrönte) Arnsteinsche Adler, Schnabel, Schenkel und Klauen sind golden.

Das Viertel rechts unten enthält auf lafurblauem Felde den „aufgerichteten und zum Grimmen geschickten“ goldenen gekrönten Heldrunger Löwen mit rot ausgeschlagener Zunge und doppelendigem Schweife, und über Feld und Löwen quer von rechts oben nach links unten einen Schrägbalken von Rot und Silber in zwei Reihen abwechselnd.³⁾

Gewöhnlich wird zwischen den Schildheiligensiegeln ein wesentlich anderes aufgeführt, welches nur den mansfeldischen Schild mit einer auf ihm ruhenden, hoch ins Legendensfeld ragenden Krone mit der Umschrift AMT · ARTERN enthält (Abb. 11). Wie schon diese Legende sagt, liegt hier ein Irrtum vor; dies Schild- und Kronensiegel ist kein Stadtsiegel gewesen, sondern ein um das Jahr 1724 vom Arterner Krongut amtlich geführtes Siegel. Die zur Domäne (wie auch die zur Saline) gehörigen Personen sind ja noch heutzutage nicht der Stadtverwaltung von Artern unterstellt, sondern bilden (Domäne für sich, Saline für sich) einen besonderen „Ortsbezirk“.

Dagegen haben wir drei andere, vom Schildheiligensiegel stark abweichende Darstellungen, die tatsächlich von der Stadt geführt worden sind, eingehend zu betrachten.

Zunächst ein Siegel mit der Jahreszahl 1803. Die Zahl

¹⁾ Vgl. N. G. Friedr. v. Hagen, Münzbeschreibung des gräßl. und fürstl. Hauses Mansfeld. Nürnberg 1778.

²⁾ Vgl. Gatterer, Wappenkalender, Nürnberg 1764, S. 160.

³⁾ Nach Büsching (Erdbeschreibung II, Hamburg 1759) sind es „rote und weiße Würfel wechselweis.“ — Hupps Wappenbuch zeigt im Heldrunger Stadtwappen selbst den Balken umgekehrt, den Löwen schwarz, das Feld golden.

steht links und rechts von einem Heiligen mit Mitra und Stab, der die Rechte energisch an die Hüfte stemmt; und der Schild zeigt nichts als den (damals wohl fälschlich für den preußischen Staatsadler gehaltenen) Arnsteinschen Adler samt dem über eine gänzlich verunglückte Schräge bergansschreitenden ungekrönten Löwen.

Wie kam es, daß man die beiden andern Heiligen wegließ? Man tat es, vermute ich, im Anschluß an ein altes 1521, 1568 u. s. f. in Artern vom Stadtrichter und den Schöp-pen geführtes Siegel, welches, bei einem Durchmesser von rund 4 cm und bei der Umschrift „Das Gericht von Artern“, über dem mansfeldischen Wappenschild einen Mann mit halbem Leibe zeigte, der in der Rechten ein Schwert hält.

Die falsch angewandte Simplität dieses Siegels wird noch bedeutend übertroffen durch die eines Siegels vom Jahre 1817 (Abb. 9), welches, von aller Überlieferung verlassen, äußerst nüchtern den preußischen Staatsadler mit Krone, Reichsapfel und Zepter trägt. Während die Legende dieses Siegels die (neuerliche) Zugehörigkeit zu Preußen hervorhebt, führt ein gleichzeitiger Schwarzstempel außer demselben Adler die Worte: DER MAGISTRAT ZU ARTERN.

Artern war ja seit 1815 (de facto seit 1810) preußisch. Ein Schildheiligensiegel aus jener Zeit (Abb. 10) zeigt uns eine sehr bemerkenswerte Veränderung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Heiligen und Schild.

Vermutlich ließ man in der Erkenntnis, daß das einfache Herauswachsen der drei Heiligen aus dem oberen Schildrande heraldisch unhaltbar ist, um 1815 bei Herstellung eines neuen Siegels die Heiligen aus drei Spangenhelmen hervorgehen, die ihrerseits auf dem oberen Schildrande ruhen. Allerdings sind, wie schon Hupp andeutet, die Heiligen zu Helmkleinoden zusammengeschrumpft, die Heiligen, welche ja die eigentlichen Wappenzeichen sein sollten!

Lange hat sich auch diese Darstellung nicht gehalten.¹⁾ Bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein ließ man, am Schildheiligensiegel festhaltend, die Heiligen wieder einfach aus dem oberen Schildrande herauswachsen. Eine der schlimmsten Verunstaltungen des Stadtwappens war dem letzten Jahrzehnt vorbehalten.

Im Eingang unsrer Darstellung gedachten wir schon der Wunderlichkeit, daß am Portal des neuen Arterner Rathhauses als Stadtwappen nichts als der vier- (10-) geteilte, noch dazu

¹⁾ Nur das um die Mitte des 19. Jahrhunderts (zu Sangerhausen) gedruckte Arterner Wochenblatt hielt die Helme fest, verwandelte aber die Heiligen aeradezu in Reger und Gespenster.

ungenau wiedergegebene, mansfeldische Grafenschild eingemeißelt worden ist. Wir fügen hinzu, daß sich der Magistrat mit dem Plane trägt, ihn statt des Schildheiligenwappens auch in das Stadtsiegel aufzunehmen, oder besser gesagt, das Siegel nur aus Legende und Grafenschild bestehen zu lassen.

Zwei sehr bedauerliche Versehen tragen an diesem Irrtum die Schuld.

Der Erbauer des neuen Rathauses wollte, wie hervorgehoben werden mag, daß „richtige“ Stadtwappen am Portal anbringen und ließ sich durch Vermittlung des Bürgermeisters aus dem Magdeburgischen Staatsarchiv den entsprechenden Teilband von Otto Hupps großem Wappenwerk leihweise zusenden. Nun ging die schlimme Verwirrung an.

Bekanntlich darf laut Verfügung¹⁾ des königlichen Ministeriums des Innern keine preussische Stadt als Wappen etwas anderes führen als: einen einfachen Schild (ohne Decken und Helm) mit darauffigender dreitürmiger Mauerkrone. Da nun tatsächlich eine erhebliche Anzahl Städtewappen dieser Verfügung stracks zuwider standen, war für Hupp die Entscheidung äußerst schwierig. Leider hat er sich dabei zu einem Verfahren entschlossen, welches wir zu unserm lebhaften Bedauern aufs Schärfste tadeln müssen, weil wir uns der hohen Verdienste Hupps wohl bewußt sind. Er hat einer Reihe²⁾ von Städten, die Schild samt Heiligen im Wappen führen, kurzerhand die Heiligen genommen und den Schild allein als ihr „Stadtwappen“ vorgestellt. Ob dies Verfahren auch nur bei einem Wappen gutzuheißen sein möchte, wollen wir hier ganz außer acht lassen, völlig verwerflich jedenfalls ist es beim Arterner (und beim Leimbacher). Denn, wie schon erwähnt, wies bereits vor Jahrzehnten v. Mühlverstedt mit Recht darauf hin, daß im Arterner Stadtwappen der Schild die Nebensache, die Heiligen dagegen die Hauptsache sind. Sie nehmen, heißt daher Artern sein Stadtwappen nehmen, sodaß dann des seligen Bürgermeisters Schäfer Behauptung,³⁾ Artern habe überhaupt kein Stadtwappen, nun nach fast 600jähriger Stadtgeschichte noch zu ihrem Rechte käme.

¹⁾ Nur ganz ausnahmsweise wird einigen wenigen großen Städten, z. B. Hannover, die Anbringung einer Helmszier gestattet. Erlaubt wird ein Helmwappen sonst nur, wenn die Stadt nachweisen kann, daß ihr früher vom Landesherrn durch Diplom die Erlaubnis hierzu erteilt wurde. Auch im Königreich Sachsen besteht das Verbot des Helmwappens. Die Verfügung besteht in Preußen und Sachsen seit einer Reihe von Jahren, ist jedoch nicht publiziert worden.

²⁾ Nicht allen; z. B. hat er im Wippraer die hinter dem gleichfalls mansfeldischen Schilde ragende Kirche gelassen und im Bettstedter zwischen zwei Schilden, dem mansfelder und dem quersfurter Dynastenschild, den heiligen Jakobus.

Indeß wollen wir nicht verschweigen, daß für Hupp unser Fall besonders schwierig war: hätte er nämlich, was am nächsten lag, das ganze Schildheiligenwappen, also Schild samt Heiligen, in einen Schild eingeschlossen und das Ganze dann als Arterner Stadtwappen ausgegeben, so hätte er — das wußte er zweifellos sehr gut — sich den Vorwurf zugezogen, eine heraldisch unzulängliche Zeichnung geboten zu haben, weil, wie schon mehrmals gesagt, das Herauswachsen der Heiligen aus dem Schilde heraldisch ganz unhaltbar ist.

Bei der Aufstellung eines neuen Stadtsiegels aber darf das Huppsche Werk nicht maßgebend für uns sein, weil es vom Staate nicht herausgegeben, sondern seine Herausgabe nur geldlich unterstützt worden ist.¹⁾ Wir könnten also unser altes Schildheiligenwappen dadurch heraldisch unanfechtbar machen, daß wir die Heiligen statt aus dem Schildrand aus Helmen hervordachsen ließen. Aber leider ließe es dann, ganz abgesehen davon, daß die Heiligen dann nicht ihre gebührende Größe im Verhältnis zum Schilde erhalten könnten, einer klaren Bestimmung des königl. Ministeriums des Innern zuwider, da, wie schon gesagt, kein Stadtwappen über dem Schilde etwas anderes als eine Mauerkrone²⁾ führen darf.

Den mansfeldischen vier- (10-) geteilten Grafenschild hingegen als Stadtwappen annehmen zu wollen, ist gleichfalls ganz unhaltbar.³⁾ Keine Stadt darf, ebenfalls laut Bestimmung des Ministeriums des Innern, ein Wappenbild führen, welches im großen kgl. preussischen Staatswappen vorkommt: der gräßlich mansfeldische Schild kommt aber im großen preussischen Staatswappen vor.

Hierzu kommt noch ein zweiter gewichtiger Grund: wie Hupp dem Arterner Schildheiligenwappen die Heiligen genommen hat, so hat er sie auch aus dem Wappen der Stadt Leimbach bei Schloß Mansfeld entfernt. Dort wuchsen sie nicht aus dem Schildrande hervor, sondern standen (Paulus mit dem Schwert, Petrus mit dem Schlüssel) links und rechts vom Schilde. Nun hätten, wenn Hupp Recht behielte, die beiden Städte dasselbe Wappen, zwei Städte, welche nicht nur beide in der alten mansfelder Grafschaft lagen, sondern auch beide jetzt in ein und derselben Provinz und in ein und demselben Regierungs-

¹⁾ Das zur Klarstellung; man hält vielerorten das Werk nicht nur für offiziös, sondern sogar für offiziell.

²⁾ Freilich ist auch sie, streng genommen, unheraldisch, aber sie wird seit Jahrzehnten amtlich genehmigt und sogar verliehen.

³⁾ Wiederholt versicherte mir dies (in Briefen) der bedeutende Heraldiker